



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/20

Luxemburg, den 14. Mai 2020

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-129/19
Presidenza del Consiglio dei Ministri / BV

Generalanwalt Bobek: Die Mitgliedstaaten müssen jedes Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat entschädigen, unabhängig davon, wo es seinen Wohnsitz hat

Auch wenn eine Entschädigung keinen vollen Ersatz der Schäden bedeutet, darf ihr Betrag nicht rein symbolisch sein

Im Oktober 2005 wurde Frau BV Opfer sexueller Gewalt. Die Tat wurde in Italien begangen, wo sie ihren Wohnsitz hatte. Die Täter wurden zu Haftstrafen verurteilt und ihnen wurde auferlegt, ihr umgehend 50 000 Euro zu zahlen. Da die Täter flüchteten, konnte sie diesen Betrag jedoch nicht erlangen.

Im Jahr 2009 erhob BV bei den italienischen Gerichten Klage gegen den italienischen Staat und begehrte Schadensersatz, da Italien die Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten¹ nicht umgesetzt habe.

Im Jahr 2016 wurde in einem Urteil des Gerichtshofs festgestellt, dass Italien gegen die Richtlinie verstoßen hat². Im selben Jahr erließ Italien ein Gesetz, mit dem rückwirkend zum 30. Juni 2005 eine nationale Entschädigungsregelung eingeführt wurde, die sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Fälle erfasst. Für Opfer von sexueller Gewalt wurde ein Festbetrag von 4 800 Euro als vom italienischen Staat geschuldete Entschädigung für den Fall vorgesehen, dass das Opfer vom Täter keine Entschädigung erlangen kann.

Das vorliegende Gericht, die Corte Suprema di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien), die in letzter Instanz über den Fall von BV zu entscheiden hat, fragt den Gerichtshof, ob die Richtlinie jeden Mitgliedstaat verpflichtet, eine Entschädigungsregelung einzuführen, die nur Opfer in grenzüberschreitenden Fällen erfasst, oder ob *sämtliche* Opfer von in seinem Hoheitsgebiet begangenen vorsätzlichen Gewalttaten erfasst werden müssen. Außerdem möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die im italienischen Recht für Opfer von sexueller Gewalt festgelegte Entschädigung von 4 800 Euro „gerecht und angemessen“ im Sinne der Richtlinie ist.

In seinen heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Michal Bobek den Standpunkt, dass der Gerichtshof auf die erste Frage antworten sollte, dass die Richtlinie **die Mitgliedstaaten verpflichte, einzelstaatliche Regelungen einzuführen, die eine Entschädigung für jedes Opfer einer in ihren Hoheitsgebieten vorsätzlich begangenen Straftat unabhängig davon vorsähen, wo das Opfer seinen Wohnsitz habe.**

Der Generalanwalt legt die Richtlinie dahin aus, dass **den Mitgliedstaaten damit zwei verschiedene Verpflichtungen auferlegt würden: 1) die Einführung eines Systems der Zusammenarbeit, um den Zugang zur Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern, und 2) den Erlass einer nationalen Entschädigungsregelung, die bei jeder in**

¹ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. 2004, L 261, S. 15).

² Rechtssache [C-601/14](#), Kommission/Italien; vgl. auch Pressemitteilung Nr. [109/16](#). Der Gerichtshof hat insbesondere ausgeführt, dass Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, dass es nicht für alle Opfer von in grenzüberschreitenden Fällen begangenen vorsätzlichen Gewalttaten eine gerechte und angemessene Entschädigung gewährleistet hat.

ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttat in Anspruch genommen werden könne.

Der Generalanwalt legt dar, dass diese Auslegung erkläre, warum zwei unterschiedliche Fristen für die Umsetzung in nationales Recht vorgesehen worden seien: eine (kürzere) für die Entschädigungsregelung und eine (längere) für das System der Zusammenarbeit.

Trotz der Mehrdeutigkeit der Richtlinie sieht der Generalanwalt drei Argumente, die diese Auslegung stützten.

Erstens würden die in **Art. 1 (Würde des Menschen) und Art. 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Charta) niedergelegten **Rechte jeder Person gewährleistet.**

Zweitens **erlaube Art. 21 der Charta (Diskriminierungsverbot) keine unterschiedliche Behandlung von zwei Arten von Situationen, die beide grenzüberschreitende Elemente beinhalteten.**

Nach dem Wortlaut der Richtlinie liege eine grenzüberschreitende Situation vor, wenn eine vorsätzliche Gewalttat in einem anderem als dem Mitgliedstaat begangen worden sei, in dem das Opfer seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe („reisendes Opfer“). Es gebe aber auch – in der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnte – Situationen, in denen der Täter und nicht das Opfer von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe („reisender Täter“). Gerade in diesen Situationen könne der Täter leicht flüchten, indem er in sein Land zurückkehre. Daher wäre es nicht gerechtfertigt, solche Fälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Schließlich führt der Generalanwalt das Argument der **Gewaltenteilung zwischen dem Gesetzgeber und den Gerichten** an.

Die Kommission macht geltend, der Rat habe beabsichtigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf die Regeln für die Entschädigung von Opfern in innerstaatlichen (nicht grenzüberschreitenden) Fällen zu erstrecken. Nach Ansicht des Generalanwalts ist aber eine solche klare Absicht weder aus dem Text der Richtlinie noch aus den vorbereitenden Arbeiten ersichtlich. Jedenfalls **könne der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers, der im schließlich erlassenen Recht nirgendwo klar formuliert worden sei, nicht ausschlaggebend und daher für den Gerichtshof nicht bindend sein.**

In Bezug auf die zweite Frage der Corte Suprema di Cassazione schlägt Generalanwalt Bobek dem Gerichtshof die Antwort vor, dass **eine Entschädigung eines Opfers „gerecht und angemessen“** im Sinne der Richtlinie sei, wenn mit ihr ein **bedeutsamer Beitrag zum Ersatz des dem Opfer zugefügten Schadens geleistet werde.** Insbesondere dürfe der Betrag der gewährten Entschädigung **nicht so niedrig sein, dass er rein symbolisch erscheine** oder für das Opfer praktisch von vernachlässigbarem oder geringem Nutzen sei.

Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die insoweit über ein weites Ermessen verfügten, **die Entschädigung als Pauschal- oder standardisierten Betrag festlegen könnten.**

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255